

Die vierte Revision der AHV

Autor(en): **Bernasconi, Giacomo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **49 (1957)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353789>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des arbeitenden Volkes, für die internationale Verständigung, für die Freiheit aller Völker und für den Weltfrieden einsetzen, seine brüderlichen Grüße.

Unsere Maiparole sei: Für Frieden, Freiheit und soziale Gerechtigkeit!

*Bundeskomitee des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.*

Die vierte Revision der AHV

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ist nach neun Jahren Wirksamkeit der AHV zum viertenmal revidiert worden. Die von den eidgenössischen Räten am 21. Dezember 1956 beschlossene vierte Revision ist die umfassendste und weittragendste. Mit einer finanziellen Auswirkung von rund 155 Mio Fr. pro Jahr, wovon über 140 Mio Fr. Mehrausgaben und gegen 15 Mio Fr. Mindereinnahmen, fällt sie finanziell stärker ins Gewicht als die früheren drei Revisionen zusammengekommen. Im nachfolgenden seien kurz die Aenderungen festgehalten, die nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, Ende März 1957, rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft treten werden.

Aenderungen betreffend die Beitragspflicht

Bisher wurden die dem AHVG Unterstellten (die Versicherten) beitragspflichtig mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, frühestens am 1. Januar des der Vollendung des 15. Altersjahres folgenden Kalenderjahres; auf jeden Fall aber am 1. Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres. Die Beitragspflicht dauerte dann bis zum letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in welchem die Versicherten das 65. Altersjahr vollendet hatten.

Mit der vierten Revision ist der Beginn der Beitragspflicht für die nicht erwerbstätigen Versicherten auf den 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahres hinausgeschoben worden, und die Beitragspflicht der *erwerbstätigen* Jugendlichen beginnt nun am 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Kalenderjahres. Sie dauert sodann für Männer bis zum letzten Tag des Monats, in dem sie das 65., und für Frauen bis zum letzten Tag des Monats, in dem sie das 63. Altersjahr vollendet haben. Lehrlinge und mitarbeitende Familienglieder, die nur Naturallohn, nicht aber auch Barlohn beziehen, sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, von der Beitragspflicht befreit.

Der Artikel 5 AHVG, der von den Beiträgen vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit handelt, hat einen neuen Absatz 5 erhalten, durch den der Bundesrat zum Erlaß von Vorschriften ermächtigt wird, gemäß denen durch Nebenerwerb erzielte geringfügige Entgelte mit Zustimmung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers vom Einbezug in den sogenannten maßgebenden (das heißt beitragspflichtigen) Lohn ausgenommen werden können, sofern diese Entgelte einmalig oder nur gelegentlich ausgerichtet werden. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung das sogenannte «Beitragsgestrüpp» beseitigen, dessen Ermittlung durch die Ausgleichskassen bei den Versicherten oft böses Blut gemacht hat. Die eidgenössische AHV-Kommission hat nun dem Bundesrat vorgeschlagen, in Ausführung der neuen Gesetzesbestimmung den Arbeitgeber in der Vollzugsverordnung zum AHVG (AHVV) zu ermächtigen, vom Abzug des Arbeitnehmerbeitrages und von der Entrichtung des Arbeitgeberbeitrages für geringfügige Entgelte abzusehen, sofern diese für den einzelnen Arbeitnehmer im Kalenderjahr 600 Fr. nicht erreichen und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht auch für dessen Haupterwerb entlohnt. Will ein Arbeitgeber von dieser Beitragsbefreiung Gebrauch machen, so soll er dem Arbeitnehmer und der zuständigen Ausgleichskasse davon Kenntnis geben und auf Verlangen der Ausgleichskasse die schriftliche Zustimmung des einzelnen Arbeitnehmers beibringen müssen. Richtet ein Arbeitgeber während eines Kalenderjahres mehrmals solche geringfügige Entgelte aus, ohne daß er davon Beiträge entrichtet, soll er die Einzelheiten über diese Entgelte, sofern nicht eine geordnete Lohnbuchhaltung geführt wird, in Beitragskarten und Abrechnungsunterlagen festhalten müssen.

Es ist meines Erachtens sehr fraglich, ob diese Regelung nicht die dem Bundesrat in Artikel 5, Absatz 5, AHVG gegebene Ermächtigung sprengt, die nur von *einmalig* oder *gelegentlich* ausgerichteten geringfügigen Entgelten spricht. Sie geht aber auch *materiell außerordentlich weit*, denn es ist zu beachten, daß ein Arbeitnehmer bei *mehreren* Arbeitgebern Entgelte für Nebenerwerb bis zu 600 Fr. pro Jahr beziehen kann und daß deshalb Einkommen von mehreren Tausend Franken der Beitragsentrichtung entzogen werden können. Ueberdies werden die eingebauten Sicherungs- und Kontrollbestimmungen weitgehend auf dem Papier bleiben; wenn die Ausgleichskassen für deren Einhaltung sorgen wollen, so werden sie übrigens nicht weniger Umtriebe verursachen als die Erfassung des «Beitragsgestrüpps» und ebensoviel Unmut der Versicherten und Arbeitgeber zur Folge haben. Die Ausgleichskassen werden sich jedenfalls für die ihnen hier verschaffte «Vereinfachung» bedanken.

Die sogenannte *degressive Beitragsskala* für Selbständigerwerbende und für Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

ist von bisher 4800 auf 7200 Fr. erweitert worden. Für ein Einkommen von weniger als 7200 Fr. im Jahr vermindert sich demgemäß der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2 Prozent.

Aenderungen betreffend den Rentenanspruch

In bezug auf den Rentenanspruch sind durch die vierte Revision außerordentlich wichtige Aenderungen eingetreten. Einmal ist das Rentenalter für Frauen vom 65. auf das 63. Altersjahr herabgesetzt worden. Frauen erhalten demnach künftig die Altersrente zwei Jahre früher als Männer.

Im weiteren sind die bisherigen zwei Altersrententermine (1. Januar und 1. Juli auf 12 Altersrententermine erweitert worden. Die Altersrenten beginnen künftig am 1. Tag des der Vollendung des Rentenalters folgenden Monats zu laufen, für Frauen demnach am 1. Tag des der Vollendung des 63., für Männer am 1. Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Monats. Das gilt nicht nur für die einfachen, sondern auch für die Ehepaar-Altersrenten. Eine Ehepaar-Altersrente beginnt zu laufen am 1. Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres des Ehemannes folgenden Monats, vorausgesetzt daß die Ehefrau in diesem Zeitpunkt das 60. Altersjahr ebenfalls zurückgelegt hat.

Neue Berechnungsgrundlagen für die ordentlichen Renten

Die ordentlichen Renten gelangen zur Ausrichtung in Form von *Vollrenten* für Versicherte mit mindestens 20 vollen Beitragsjahren sowie für deren Witwen und Waisen, und in Form von *Teilrenten* für Versicherte mit weniger als 20 vollen Beitragsjahren sowie für deren Witwen und Waisen. Bisher wurden Waisenrenten immer als Vollrenten ausgerichtet, in Zukunft werden auch die Waisen von Versicherten mit weniger als 20 jahrgangsmäßigen Beitragsjahren nur Teilrenten erhalten.

Maßgebend für die Bestimmung der zu gewährenden Rente ist die Zahl der Jahre, während welcher der Versicherte seit dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres Beiträge geleistet hat. Die Zeit, während der ein Versicherter vor Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge entrichtet hat, wird demnach in die Berechnung nicht einbezogen, wodurch sich der durchschnittliche Jahresbeitrag in der Regel erhöht. Für eine geschiedene Frau werden die Jahre, während deren sie als Ehefrau von der Beitragspflicht befreit war, als Beitragsjahre gezählt.

Bei der Berechnung der *Altersrenten* der vor dem 1. Dezember 1902 geborenen Männer und der vor dem 1. Dezember geborenen Frauen wird die *Beitragsdauer doppelt gezählt*, vorausgesetzt, daß

die betreffenden Versicherten in allen Jahren, in denen ihr Jahrgang der Beitragspflicht unterstellt war, auch tatsächlich Beiträge geleistet haben.

Der Berechnung der *Hinterlassenenrenten* wird diejenige Zahl von vollen Beitragsjahren zugrunde gelegt, welche dem Versicherten im *Erlebensfalle* für die Berechnung der einfachen Altersrente hätte angerechnet werden müssen, vorausgesetzt, daß er in allen Jahren seines Lebens, in denen sein Jahrgang der Beitragspflicht unterstellt war, auch tatsächlich Beiträge geleistet hat.

Die Rente wird nach Maßgabe des durchschnittlichen Jahresbeitrages des Versicherten errechnet. Der durchschnittliche Beitrag wird errechnet, indem an Hand der individuellen Beitragskonten des Versicherten alle Beiträge *bis zum 31. Dezember des Jahres, das der Entstehung des Rentenanspruches vorangeht*, zusammengezählt und durch die Anzahl der Jahre geteilt werden, während welcher der Versicherte seit dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres bis zum genannten Zeitpunkt Beiträge geleistet hat. Neu an dieser Bestimmung ist, daß Beiträge, die *im Jahr der Entstehung des Rentenanspruches* geleistet wurden, *nicht mehr berücksichtigt* werden. Diese Beordnung ist vor allem aus Gründen der administrativen Vereinfachung getroffen worden; in der Regel wird sie den Versicherten in keiner Weise benachteiligen.

Erlauben die vollen Beitragsjahre einer Witwe von über 63 Jahren und die von ihr geleisteten Beiträge die Ausrichtung einer *höheren* einfachen Altersrente als bei Anwendung der für die Witwenrente maßgebenden Grundlagen, so werden die ersteren der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Vollrenten

Der *feste Rententeil* (Grundbetrag) der vollen einfachen Altersrente ist von bisher 300 auf 350 Fr. erhöht worden. Die volle einfache Altersrente setzt sich demnach künftig zusammen aus einem festen Rententeil von 350 Fr. und einem *veränderlichen Rententeil*, der nach dem durchschnittlichen Jahresbeitrag abgestuft wird. Für die Berechnung des veränderlichen Rententeils wird wie bisher der durchschnittliche Jahresbeitrag bis zum Betrage von 150 Fr. mit 6, ein weiterer Beitragsanteil bis ebenfalls 150 Fr. mit 2 vervielfacht und ein weiterer Beitragsteil bis maximal 300 (bisher 200) Franken noch einfach hinzugezählt.

Das *Minimum* der *einfachen Altersrente* ist von 720 auf 900 Fr. erhöht worden, das *Maximum* erhöht sich durch die Anwendung der vorstehenden Berechnungsregeln von 1700 auf 1850 Fr.

Die *Ehepaar-Altersrente* beträgt wie bisher 160 Prozent der einfachen Altersrente; das Minimum erhöht sich aber von bisher 1160 auf 1440 Fr. und das Maximum von bisher 2720 auf 2960 Fr.

Die *Witwenrente* wurde bisher abgestuft nach Maßgabe des Alters, in dem die Frau Witwe wurde, und bewegte sich dermaßen zwischen 60 und 90 Prozent der einfachen Altersrente. In Zukunft beträgt die *Witwenrente einheitlich 80 Prozent* der einfachen Altersrente, im Minimum 720 (580) und im Maximum 1480 Fr.

Witwen, die im Zeitpunkt ihrer Verwitwung die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine *Witwenrente* nicht erfüllten (Vorhandensein von leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kindern oder Vollendung des 40. Altersjahres und mindestens 5jährige Ehedauer), erhielten bisher an Stelle einer *Witwenrente* eine *einmalige Witwenabfindung* im Ausmaß des doppelten Jahresbetroffnisses der maßgebenden einfachen Altersrente. *Neue Grundlage* der *Witwenabfindung* ist nunmehr nicht mehr die maßgebende einfache Altersrente, sondern die *Witwenrente*. Frauen, die vor Vollendung des 40. Altersjahres verwitwen, erhalten künftig den dreifachen Betrag der *Witwenrente* als Abfindung; tritt die Verwitwung nach Vollendung des 40. Altersjahres ein, so beläuft sich die Abfindung auf den vierfachen Betrag der *Witwenrente*. Witwen, die weniger als ein Jahr verheiratet waren, erhalten das doppelte Jahresbetroffnis der *Witwenrente* als Abfindung. Die Abfindung darf jedoch in allen Fällen den Gesamtbetrag nicht übersteigen, den die Witwe in der Form einer *Witwenrente* bis zur Entstehung des Anspruches auf eine einfache Altersrente beziehen könnte.

Der Satz der *einfachen Waisenrente* ist von bisher 30 auf 40 Prozent der einfachen Altersrente erhöht worden, und die einfache *Waisenrente* beläuft sich künftig im Minimum auf 360 (220) und im Maximum auf 740 (510) Fr. Die *Vollwaisenrente* beträgt künftig 60 (40) Prozent der einfachen Altersrente, im Minimum 540 (330) und im Maximum 1110 (765) Fr. im Jahr.

Die Berechnung der Teilrenten

Wie bisher wird der Berechnung der Teilrenten die nach Maßgabe der vorstehenden Berechnungsgrundsätze errechnete Vollrente zugrundegelegt. Der Mindestbetrag der Teilrente entspricht dem Minimum der ordentlichen einfachen Altersrente und beläuft sich demnach auf 900 Fr. Diesem Mindestbetrag wird für jedes ermittelte Beitragsjahr ein Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen der Vollrente und dem Mindestbetrag hinzugerechnet.

Die Uebergangsrenten für Auslandschweizer

An den Bestimmungen über die Gewährung von Uebergangsrenten ist grundsätzlich nichts geändert worden, und auch die Höhe der Uebergangsrenten, die in der dritten Revision durch die Aufhebung der ländlichen und halbstädtischen Ortsklassen für

deren Bewohner eine ansehnliche Erhöhung erfahren haben, ist in der vierten Revision nicht geändert worden. Dagegen werden nun auch den *im Ausland niedergelassenen Schweizer Bürgern*, die vor dem 1. Juli 1883 geboren sind, ihren Witwen und Waisen sowie den vor dem 1. Dezember verwitweten Frauen und verwaisten Kindern Uebergangsrenten zugestanden. Dabei müssen allerdings die in Artikel 42, Absatz 1, AHVG niedergelegten *Einkommensgrenzen* angewendet werden, daß heißt, es handelt sich um Bedarfsrenten. Der Bundesrat kann die Einkommensgrenzen den Verhältnissen in den einzelnen Wohnsitzstaaten anpassen und besondere Verfahrensvorschriften erlassen. Sehr problematisch erscheint mir die einschränkende Bestimmung, wonach Doppelbürger, «deren ausländisches Bürgerrecht das schweizerische überwiegt», keinen Anspruch auf Uebergangsrente haben.

Der Anspruch von Ehefrauen auf einfache Uebergangsrenten

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die in Artikel 42, Absatz 1, AHVG festgelegten Einkommensgrenzen nunmehr ebenfalls *keine Anwendung finden auf Ehefrauen, solange der Ehemann keine Ehepaar-Altersrente beanspruchen kann*. Eine Ehefrau, die älter ist als ihr Ehemann und die keine eigene Beiträge entrichtet hat (hat sie eigene Beiträge entrichtet, so erhält sie eine *ordentliche einfache Altersrente*), erhält demnach künftig eine einfache Uebergangs-Altersrente, gleichgültig, welches Einkommen und Vermögen ihr Ehemann oder sie selbst hat.

Die Besitzstandsklausel

Wie bei jeder bisherigen Revision werden die neuen Bestimmungen vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auch auf bereits laufende Renten angewendet. Neu ist jedoch die Bestimmung, daß bereits laufende Renten in keinem Falle eine Verminderung erfahren dürfen. Eine solche Bestimmung war in den drei bisherigen Revisionen nicht notwendig, weil sich durch sie eine Verminderung bereits laufender Renten überhaupt nicht ergeben konnte. In der vierten Revision ist nun aber die Vereinheitlichung des Rentensatzes für Witwenrenten durchgeführt worden, wobei der bisherige Höchstsatz von 90 Prozent der einfachen Altersrente für Frauen, die nach Vollendung des 60. Altersjahres verwitweten, aufgegeben wurde. Die Witwenrente beträgt in Zukunft einheitlich 80 Prozent der einfachen Altersrente. Aus diesen Aenderungen kann sich nun in Einzelfällen trotz der wesentlichen Erhöhung der Renten eine Verminderung der bisherigen Witwenrente ergeben. In solchen Fällen ist nun aber der bisherige Besitzstand garantiert.

Der «Kleine AHV-Führer»

Der Gewerkschaftsbund hat schon bisher einen «Kleinen AHV-Führer» herausgegeben, der knapp zusammenfassend über alle für den einfachen Versicherten maßgebenden Bestimmungen des AHVG orientierte und der bereits drei Auflagen notwendig machte. Die die vierte Revision berücksichtigende vierte Auflage ist soeben in stark erweitertem Umfang erschienen. Sie enthält neben dem bisherigen, nun ebenfalls erweiterten, orientierenden Text auch den sogenannten Skalenwähler für Rentner, denen ihre Beitragsjahre doppelt angerechnet werden und alle 21 Rententabellen, aus denen auf Grund des durchschnittlichen Jahresbeitrages und der Zahl der Beitragsjahre die einzelnen Renten mühelos abgelesen werden können. Der 40 Seiten starke «Kleine AHV-Führer» kann vom Sekretariat des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Monbijoustraße 61, Bern, gegen Einsendung von 75 Rp. in Briefmarken bezogen werden.

Giacomo Bernasconi.

Jugendarbeiterschutz

Die Vergessenen

Jeden Tag hören wir von der 40- oder 44-Stunden-Woche. In allen Zeitungen lesen wir das Lob der sozial fortschrittlichen Schweiz. Das mag für viele Berufe gelten. Die Arbeitsschutzbestimmungen für unsern Nachwuchs aber haben mit der bisherigen Entwicklung nicht Schritt gehalten. Nicht nur gelten für einzelne Berufe während der Lehrzeit heute noch Arbeitszeiten von 54, 57 und 60 Stunden. Auch die Frage der Ferien und des Gesundheitsschutzes der jungen Arbeiter sind durch die sozialpolitische Entwicklung überholt.

Seit 1933 stellen wir keine wesentlichen Verbesserungen des maßgebenden Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung oder der verschiedenen kantonalen Einführungsgesetze fest,

mit Ausnahme verschiedener Anpassungen der Ferienansprüche, wie zum Beispiel im kantonalen Feriengesetz von 1953 des Kantons Zürich von 12 auf 18 Arbeitstage bis zum erfüllten 19. Altersjahr.

Die Zeiten haben sich geändert. Was 1933 ein Wagnis bedeutete, ist heute – nach bald 25 Jahren – überholt. Wir sind in einen *Rückstand in der Sozialgesetzgebung für Jugendliche* geraten. Wie sind die Verhältnisse bei uns und in den umliegenden Ländern?